

kennbar auch der phantastischen Idee der Römer zu Grunde, daß diese Stätten den *dii manes* gehörten, Gajus II 4, fr. 4 de relig.: *naturaliter enim videtur ad mortuum pertinere locus, in quem infertur, praesertim si in eum locum inferatur, in quem ipse destinavit.*

So lebt nun aber auch ein Residuum des Individualrechts an dem geistigen Innenleben fort, welches der Erblasser in seinen Manuskripten fixirt, aber der Welt vorenthalten hat. Dieses Recht geht zunächst auf die Erben über; es steht aber dem Testator frei, dasselbe auf einen Vertrauensmann zu übertragen, dem sodann die entsprechenden Papiere auszufolgen sind, und in dessen Disposition es liegt, zu bestimmen, ob und welche der Schriften zu publiziren sind und in welcher Weise; wie dies denn auch in Frankreich und England anerkannt ist, vgl. das Urtheil des Senetribunals vom 8/8 1856 in dem berühmten Rechtsstreit, betreffend die hinterlassenen Papiere Lamennais's, im *Courrier de la Librairie* I (1856) p. 697. 713. 729, ferner Cass. Hof 5/2 1867 *Pataille* Ann. XVI p. 104, sodann *Copinger* p. 77 sq., *Morgan* II p. 256<sup>1)</sup>. Gerade hier zeigt sich aufs klarste der Unterschied zwischen dem Autor- und dem Individualrechte; während beide in der Person des Erblassers vereinigt sind, können sie nach seinem Tode getrennt werden: Der Erblasser kann dem Vertrauensmann Individualrecht und Autorrecht überlassen, so daß er nicht nur die Disposition über die Veröffentlichung zu treffen hat, sondern auch den pekuniären Vortheil der Veröffentlichung, das Autorhonorar erhält; er kann aber auch denselben auf die bloße Disposition beschränken, so daß, wenn er sich für die Veröffentlichung entschieden hat,

1) Nur bedarf es natürlich einer klaren Disposition; daß der Dritte die Papiere in Händen hat, ist noch nicht genügend, um daraus eine solche Disposition des Erblassers zu entnehmen, Appellhof Paris 1/12 1876 *Pataille* Annal. XXI p. 362 sq.

die pekuniären Vortheile dieser Veröffentlichung den Erben zufallen; so treffend Seineetribunal 12./1. 1875, Pataille XX p. 187. Dies hat die wichtige Folge, daß, wenn der Nachlaß vergantet ist, der Vertrauensmann nichtsdestoweniger die Ausantwortung der Papiere verlangen kann, um über die Publikation zu beschließen; daß jedoch, wenn sich derselbe für die Publikation ausgesprochen hat, das Autorrecht mit seinem Vermögenswerth in allen Fällen der Gantmasse zu Gute kommt, da *nemo liberalis nisi liberatus*, §. 56 Z. 4 Konf.-D.: im Nachlaß liegen die Schriften als latente Vermögenswerthe<sup>1)</sup>, welche nunmehr durch die Entscheidung über die Publikation frei werden, vgl. Appelhof Dijon 18/2 1870, Dalloz 1871 II p. 221<sup>2)</sup>. Natürlich handelt es sich auch bei diesem Rechte der Publikation nicht, wie es nach Gerber scheint, um die faktische Möglichkeit, die Erfahrungen der Oeffentlichkeit zu übergeben oder nicht, sondern um das Alleinrecht der Veröffentlichung, so daß jeder Dritte, welchem die faktische Möglichkeit offen steht, welcher etwa die Papiere in Original oder Copie besitzt, sie trotzdem nicht veröffentlichen darf, und der Richter im Contraventionsfalle auf Antrag des präsenten Trägers des Individualrechts diese unberechtigte Publikation verbieten und mit den entsprechenden richterlichen Exekutionsmitteln unterdrücken muß, abgesehen von Injurienstrafe und arbiträr zu bestimmender Entschädigung<sup>3)</sup>.

Schwieriger ist die Frage, inwiefern es dem Autor selbst

1) Daher sie auch vorläufig nicht in das Inventar aufzunehmen sind, Demolombe, Cours de code civil XIX nr. 265.

2) „La succession n'est pas fondée à mettre obstacle à cette partie du legs (der Ausantwortung der Schriften), sauf, dans le cas où ces papiers prendraient une valeur commerciale par la volonté de celui que le testateur s'est substitué, à la réclamer comme appartenant à la succession.“ Die Einwendungen hiergegen von Pataille XVI p. 109. 110 scheinen mir nicht begründet.

3) Vgl. Shering, Rechtsgutachten betr. die Gänbahn S. 82 fg., Jahrb. XVIII S. 51 fg.

gestattet ist, in letztwilliger Verordnung über Publikation oder Nichtpublikation Bestimmung zu treffen. Eine solche Disposition wird nur mit größter Diskretion als rechtsverbindlich erachtet werden können — ganz so, wie etwa die letztwillige Bestimmung, daß Vermögensgegenstände vernichtet oder dem Erblasser mit in's Grab gegeben werden sollen, fr. 14 §. 5 de relig.<sup>1)</sup>. „Die Güter gehören dem Menschen, nicht den Würmern“, hat Ihering gesagt (Zweck im Recht I S. 510); ebenso möchte ich sagen: Das Recht ist für die Lebenden, nicht für die Todten: *Le Roy est mort, vive le Roy*. Wenn ein Vergil verfügte, daß seine Aeneis verbrannt werden solle, wird das Recht einer solchen letztwilligen Bestimmung ebensowenig beistehen, als der Disposition eines Malers, daß sein Gemälde geheim gehalten oder nur an bestimmten Tagen entschleiert werden solle<sup>2)</sup> — mag eine solche Disposition aus ästhetischen, moralischen, religiösen oder sonstigen Anschauungen entsprungen sein; keiner hat das Recht, seine Anschauungen und Gefühle der Zeit nach seinem Tode als maßgebend und bestimmend aufzuerlegen. Nur etwa die Verfügung, daß die Schriften während einer kurz bemessenen Spanne Zeit der Deffentlichkeit vorbehalten werden sollen, könnte als rechtlich gültig erachtet werden, und müßte dann in der gleichen Weise und durch dieselben Mittel, wie sonstige Auflagen an die Erben, zum Vollzuge gebracht werden<sup>3)</sup>.

Uebrigens kann das Individualrecht, soweit es nach dem Tode fortbesteht, nicht ewig dauern; es muß einen Zeitpunkt geben, wo die Geschichte ihre unveräußerlichen Rechte geltend macht und die Personen, welche auf diesem Welttheater gelebt haben,

1) Vgl. auch schon die Bestimmung des XII. Tafelgesetzes, Tafel X bei Schöll und Bruns.

2) Meyerbeer verfügte in seinem Testamente, daß seine Entwürfe in einem Koffer verschlossen, und verbrannt werden sollten, wenn keiner seiner Enkel Kompositionstalent befunde, Pataille XVI p. 306.

3) Vgl. die Erörterung in fr. 7 de annuis legat.

der schonungslosen Kritik preisgibt; vgl. auch Deffis in Pataille Annal. XVI p. 99 fg. Es ist dies die Zeit, wo die ersten Wogen der Liebe und des Hasses sich verfliegen haben, wo die Menschheit der Gefühlstimmung und dem Gedankenkreis, welcher zu Lebzeiten des Autors herrschend war, objektiv gegenübersteht — ähnlich wie auch das Strafrecht die Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen nur dann berücksichtigt, wenn der Antrag von Eltern, Kindern oder Ehegatten ausgeht, wenn also die verletzende Aeußerung zu ihren Lebzeiten, mithin etwa in der ersten Generation nach dem Tode der betroffenen Person erfolgt ist, §. 189 R.St.G.B. und dazu Ressel, die Antragsberechtigungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs S. 21. Es ist Sache der Gesetzgebung, auch in unserm Fall den Zeitpunkt, in welchem die maßgebenden Umstände der Regel nach einzutreten pflegen, direkt oder indirekt zu fixiren, so daß nach Eintritt dieses Zeitpunktes ein Jeder, welchem dies faktisch möglich ist, die betreffenden Briefe, Schriften u. s. w. publiziren kann, ohne dadurch in das Alleinbestimmungsrecht eines Individualberechtigten einzugreifen.

Somit ist es ein unveräußerliches Individualrecht des Autors, zu bestimmen, ob eine Gedankenäußerung den Kubiko überschreiten, aus dem Geheimniß seines Innenlebens wie ein Strahl aus dunkler Wolke hervorbrechen soll, oder nicht. Dem entspricht denn auch sein weiteres Recht, zu verlangen, daß Niemand sein Werk ohne seinen Willen anders, als er es geschaffen, namentlich nicht mit Entstellungen, Aenderungen, Zusätzen, Auslassungen publiziren darf: er kann dies verlangen, wenn er auch auf das Autorrecht verzichtet hat oder dessen verlustig geworden ist. Umgekehrt kann er aber auch verlangen, daß kein fremdes literarisches Produkt unter dem falschen Geleite seines Namens in die Oeffentlichkeit wandle; denn, wo sein Name, da ist die Kraft und Wirksamkeit seines Namens; und daß diese

sich ein Dritter anmaße, widerspräche den ersten Grundsätzen des Individualrechts, vgl. Appellhof Paris 20/3 1826 bei Dalloz, s. v. propr. litt. nr. 418, Seinetribunal 26/12 1876 Pataille Annales XXII p. 106. Cass.hof 21/8 1867 Pataille ibidem XIII p. 311.<sup>1)</sup> Hierher gehört denn auch die ganz naturgemäße Bestimmung des Kunstwerkgesetzes, daß kein Kopist eines Gemäldes oder einer Statue auf der Kopie den Namen oder das Monogramm des Originalurhebers anbringen darf, §. 6 Z. 1, welche Bestimmung weiter dahin auszudehnen ist, daß Niemand einem Bilde durch Beisetzung von Namen oder Monogramm den Schein verleihen darf, als stamme es von einem Künstler, von dem es nicht stammt<sup>2)</sup>; woraus folgt, daß, wenn der Käufer des Bildes dasselbe übermalt oder in irgend einer Weise abändert, der Name oder das Monogramm des ursprünglichen Malers gelöscht werden muß, weil man demselben sonst ein Werk zuschreiben würde, welches, so wie es jetzt ist, nicht von ihm stammt — mindestens müßte dies geschehen, sobald das Bild öffentlich ausgestellt oder sonst in irgend einer Weise dem Publikum dargeboten wird — denn daran kann der Ruf, das kunstwissenschaftliche Urtheil über den Meister hängen; vgl. auch von Bölderndorff im Arch. f. civ. Prag. Bd. 62 S. 358 No. 12. In dieser Beziehung hat das englische Recht, 25. 26 Vict. c. 68. s. 7 und die englische Bill to con-

1) Insbesondere ist es nicht zulässig, die Aussprüche eines Gelehrten in entstellter Weise zu Affichen oder Annoncen zu verwenden, Seinetrib. 22./7. 1876 Pataille Annal. XXIV p. 75; oder auf einem Theaterzettel den Namen eines Künstlers als Mitspielenden zu setzen, der nicht zum Spiel engagirt ist, Handelsgericht Montereau 16./5. 1876 Pataille XX p. 111.

2) So auch der Entwurf eines franzöf. Ges. über das artistische Eigenthum a. 7: Ceux qui auront usurpé le nom d'un artiste et qui l'auront frauduleusement fait apparaître sur une oeuvre d'art dont il n'est pas l'auteur, ceux qui auront imité frauduleusement sa signature ou tout autre signe adopté par lui — — (Bulletin de l'Associat. littér. 1879 VI p. 21).

solidate and amend the Law relating to Copyright (gedruckt auf Ordre des Parlaments vom 29. Juli 1879), ausführliche Bestimmungen. Es wird hier nicht nur verboten, ein Werk mit falschem Namen oder Monogramm zu bezeichnen, sondern es soll auch, wenn der Urheber ein Bild veräußert hat, und wenn any alteration shall afterwards be made therein by any other person, by addition or otherwise, Niemand das Recht haben, during the life of the author — without his consent to make or knowingly to sell or publish or offer for sale, such work or any copies of such work so altered as aforesaid — — und alle diese unrichtig gezeichneten Bilder oder altered works shall be forfeited to the person or the assigns or legal representatives of the person, whose name, initials or monogram shall be so fraudulently signed or affixed thereto, or to whom such spurious or altered work shall be so fraudulently or falsely ascribed as aforesaid — —, 25. 26 Vict. c. 68 s. 7, vgl. auch die erwähnte Bill a. 36 und Copinger p. 198. Ebenso wenig braucht der Künstler zu dulden, daß sein Bild mit dem Namen eines Anderen bezeichnet wird, Seinetrib. 21./6. 1871 Paille XVII p. 112.

Diese Befugniß ist, wie gezeigt, ein Ausfluß des Individualrechts, kraft dessen Niemanden etwas zugeschrieben werden darf, was nicht von ihm herrührt; und dies hat wichtige Konsequenzen: denn dieses Recht besteht auch fort, wenn der Urheber auf das Urheberrecht verzichtet hat, oder wenn in concreto ein Urheberrecht gar nicht vorhanden ist; es besteht, wenn auch die etwa vorgeschriebenen Formalitäten des Urheberrechts nicht gewahrt sind.

Nichts verderblicher, als die ständige Vermengung dieser beiden, an völlig verschiedene Voraussetzungen gebundenen, und völlig verschiedenen Gebieten angehörigen, Berechtigungen. Des-

sen sind sich denn auch die neuern französischen Schriftsteller sehr klar, so Le b r e t, *propriété littéraire* (1878) p. 53 fg., M o r i l l o t, *protection accordée aux oeuvres d'art* p. 108 fg., ebenso englische Schriftsteller, z. B. P h i l l i p s, *law of copyright* p. 1 fg. In der That, es war in Deutschland der richtigen Entwicklung der Lehre nichts hinderlicher, als die ständige Vermischung beider Arten von Rechten<sup>1)</sup>, denn mit einem so ungleichen Zwiespalt kommt der Weg der wissenschaftlichen Forschung bald in's Stocken. Wie sehr man in Deutschland beide Dinge verwechselt und damit aus dem Autorrecht ein ganz unhaltbares Zwitterbild gemacht hat, ist in Aller Erinnerung. Leider hat sich auch G a r e i s, dem gerade die Lehre des Individualrechts viele Anregung verdankt<sup>2)</sup>, zu dem folgenschweren Irrthum verstanden, als ob das Autor- und Erfinderecht ein Individualrecht, ein Recht an den Gütern der eigenen Person sei — weit gefehlt, die geistigen Werke sind E r z e u g n i s s e der eigenen Person, ebenso wie die Schöpfung eines neuen Eigenthumsobjekts; allein sie sind als Schöpfungen eben neue, von der Person unterschiedene Güter, sie sind Wirkungen der persönlichen Thätigkeit, welche sich gerade als Wirkungen von der sie erzeugenden Ursache loscheiden und eine selbstständige Wesenheit annehmen, vergl. auch K o r b S. 5; daher sie

1) Beispiele sind bekannt, man vgl. B e s e l e r, *Syst. d. d. Priv. R.* (1873) I S. 322, B l u n t s c h l i, *deutsch. Priv. R.* §. 46. 47; D a h n in *Behrend's Zeitschr.* V S. 5 fg.; leider auch S t o b b e in seiner sonst vortrefflichen Darstellung, *deutsch. Privatrecht* III S. 12 fg.

2) B u s c h *Archiv R. F.* X S. 185 fg. 196 fg. und *Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht* (1877) §. 40 fg. §. 44 fg. Vgl. übrigens auch M o r i l l o t, *la personnalité du droit de copie* (1873) p. 4 fg.: „Dès qu'un autre que l'auteur s'arroge le droit de publier ses oeuvres, il y a atteinte portée, non point à l'intégrité du patrimoine de l'auteur — mais à l'inviolabilité de sa personne“ (ib. p. 5). „C'est le droit de l'auteur à sa liberté personnelle, à l'exercice indépendante de ses facultés“ (p. 8).

denn auch nicht etwa bloß, wie die Individualgüter, nothdürftig mortis causa, sondern bereits inter vivos frei und unbeschränkt veräußerlich sind <sup>1)</sup>). Richtig ist nur soviel, daß oftmals das Individualrecht dicht neben dem Autorrechte steht, so daß, wer an das Eine greift, auch das Andere damit verletzt. Wer mein Manuskript gegen meinen Willen publizirt, greift in mein persönliches, wie in mein Vermögensrecht ein, gerade so wie derjenige, der in meine Wohnung eindringt und mir eine Sache hinwegnimmt, mich in Person und in Vermögen verletzt, und gerade so wie derjenige, welcher mich an der Ausübung des Eigenthums hindert, nicht nur in mein Eigenthumsrecht eingreift, sondern auch in die Initiative meiner geistigen Kräfte, daher fr. 13 §. 7, fr. 24, fr. 44 de injur. Diese nahe Beziehung des Individual- und Vermögensrechts findet sich also auch in den Eigenthumsverhältnissen, sie ist dem Autorrechte nicht eigenthümlich. Aus dieser faktischen Nachbarschaft beider Rechtsgebiete erklärt es sich ferner, daß auch umgekehrt das Individualrecht der sonst gestatteten Ausbeutung des Vermögensrechts im Wege stehen kann, sofern nämlich diese Ausbeutung durch Dritte, durch die exquirenden Gläubiger geschehen will. Wenn der Gläubiger in seinem Pfändungsrecht bis an die Grenzen der Nothdurft des Schuldners angelangt ist, so mahnt ihn das Individualrecht der Kompetenz zur Umkehr, denn ein Jeder, auch der Schuldner, auch der Kridar, hat ein Recht auf die Belassung des nothdürftigsten Lebensunterhaltes; das Recht der Kompetenz ist ein Individual- kein Vermögensrecht <sup>2)</sup>, weßhalb der vorläu-

1) Schon Gräff, Versuch einer erleuchtenden Darstellung 2c. (1794) S. 5, hat diesen Unterschied gefühlt: „Das Eigenthum der Fähigkeiten und Kräfte des Geistes, sowie die damit verbundenen Rechte, kann ein Schriftsteller niemals verkaufen — allein das Eigenthum der Früchte dieser Fähigkeiten und Kräfte und die damit verbundenen Rechte, kann er verkaufen.“ — Auch Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 115.

2) Wenn die Gesetzgebung mit der einen Hand die Schuldknechtschaft

fige Verzicht darauf unzulässig ist: *contra bonos mores id pactum esse*, fr. 14 §. 1 *solut. matr.*, und weßhalb auch das Kompetenzbenefizium höchst persönlicher Natur ist, fr. 12, fr. 13 *sol. matr.*, fr. 23—25 *de re jud.*, fr. 7 *pr. de except.* Ebenso steht den exquirenden Gläubigern des Autors das Individualrecht entgegen, wenn sie auf seine Manuskripte greifen, und seine Manuskripte ohne seinen Willen verwerthen wollen, denn diese Verwerthung würde in das unveräußerliche Bestimmungsrecht des Autors über seine Werke eingreifen. Auch sonst reicht das Individualrecht viel weiter, als je ein Vermögensrecht reichen wird. Während es gestattet ist, von veröffentlichten Werken wörtliche Stellen zu entnehmen und Theile derselben (unter Umständen selbst das Ganze) in Sammlungen u. s. w. aufzunehmen, §. 7a *deutsch. Autorgesetz.*, ist dies nicht gestattet bezüglich der bloßen Manuskripte. Ja, ich brauche mir nicht einmal gefallen zu lassen, daß ein Dritter eine Beschreibung oder auch nur einen Katalog veröffentlicht von Bildern, die ich zu meinem Privatvergnügen male, oder von Gedichten, die ich zu meiner privaten Gefühlserleichterung dichte; denn ich brauche meine Gedankenbilder, selbst nicht auf diese indirekte Weise, an das Publikum ziehen zu lassen, vergl. auch Bruce in der Rechtsache bei Cooke (1849) p. 29 fg.

Die Anerkennung der Individualrechte ist also unentbehrlich, wenn man zu einer richtigen Würdigung jener Verhältnisse gelangen will, in welchen Individual- und Vermögensrechte in einander spielen. Noch wichtiger natürlich da, wo nur Individualrecht und weiter nichts existirt. Hier hat man den Rechtsschutz

---

aufhebt, kann sie nicht mit der andern Hand es gestatten, daß dem Schuldner das Hemd vom Leibe genommen, daß ihm jede Bedingung der selbstständigen Existenz exekutionsweise entzogen wird. Wirklich hat auch die Entwicklung des Kompetenzbenefiziums von der Schuldknechtschaft ihren Ausgang genommen. Vgl. Francke, *Arch. f. civ. Prax.* XXIII S. 287 fg.

verneint, weil man das Autorrecht verneint hat; so in dem obigen Falle der bloßen Vertrauensbriefe, welche selten Gegenstand des Autorrechts werden; so in jenen Fällen der Bücher- und Zeitungstitel; so in jenen Fällen, wo das Autorrecht erloschen ist u. s. w.

Man hat mich zu denjenigen gerechnet, welche das Autorrecht unter die Individualrechte setzen, — mit Unrecht, doch, wie ich ausdrücklich und unumwunden zugestehe, nicht ganz ohne meine Schuld. Ich habe meiner Idee einen nicht ganz adäquaten Ausdruck gegeben, wenn ich, Patentrecht S. 79, sagte: das Erfinderrecht entstehe zuerst als ein Individualrecht und trete erst nachher durch die Publikation aus der Person des Erfinders heraus; erst mit diesem Augenblick werde es zum Vermögensobjekt und damit zum Exekutionsobjekt für die Gläubiger (vgl. auch ebenda S. 7) — richtig gefaßt, muß es heißen: das Vermögensrecht der Erfindung ist solange durch das Individualrecht des Erfinders, durch sein ausschließliches Bestimmungsrecht über die Veröffentlichung gebunden und der Exekution des Gläubigers entzogen, bis der Erfinder sein Selbstbestimmungsrecht ausgeübt und die Erfindung für die Veröffentlichung designirt hat<sup>1)</sup>; vgl. bereits meine Abh. in d. krit. V. j. Schr. N. F. II S. 196 fg.

1) Laband in der Recension meines Patentrechts in Goldschm. Z. fragt, warum nicht auch der leise Seufzer und der unterdrückte Witz Individualrechte seien. Wenn dies selbst ein Witz sein soll, so wäre er besser unterdrückt geblieben; denn sonst müßte man nicht die unzweifelhafte Wahrheit wiederholen, daß gegen unbefugte Veröffentlichung der arcana voluntatis eine Injurienklage gegeben ist; so daß also, wer ein Tagebuch, das die Seufzer und Martyrien seines Verfassers oder dessen unterdrückte Witze enthält, unbefugt veröffentlicht, sich der actio injuriarum haftbar macht. Diese actio injuriarum aber ist nicht ein aus der Lust gegriffenes Sonderwesen, sie ist vielmehr die ganz entsprechende Reaktion gegen den unbefugten Eingriff in das Recht der alleinigen Selbstbestimmung über das Auftreten an die Def-

Das Individualrecht ist übrigens nicht nur gegen die Störung der organischen Ausübung der Körper- und Geisteskräfte geschützt, sondern auch gegen die Verletzung der Organe selbst: dies ist das Gebiet der utilis actio legis Aquiliae und das Gebiet des Haftpflichtgesetzes. Wie wenig übrigens die Römer in dieser Beziehung mustergiltig sind, zeigt die Thatsache, daß, während sie wegen körperlicher Verletzungen die utilis actio legis Aquiliae geben (fr. 13 pr. ad. leg. Aquil.), bei mentaler Störung, etwa durch nerven- oder hirnzerrüttende Gifte, wieder von der actio injuriarum die Rede ist, fr. 15 pr. de injur.

#### §. 4.

Runmehr ist zum Autorrechte zurückzukehren. Die Hauptfrage: an welchen Werken ein Autorschutz stattfindet, ist bis jetzt noch eine offene; trotz der verschiedenartigsten Versuche, insbesondere auch in der deutschen Litteratur, ist es bis jetzt nicht gelungen, feste Kriterien zu finden, welche vor dem Forum der Wissenschaft bestehen können. Man hat bald die Verlagsfähigkeit des Werks, bald die Möglichkeit des pekuniären Erfolgs als das Charakteristische bezeichnet, bald auch den Willen des Autors, für die Oeffentlichkeit zu schreiben<sup>1)</sup>. Weder diese noch andere Kri-

terien. Und daß Mancher ein großes Interesse hat, seine Tagebuchwitze für sich zu behalten, ist ohne Weiteres klar; Manchem hat ein unzeitiger Witz seine Lebensstellung entzogen, Manchen schon auf das Schaffot gebracht.

1) Vgl. Klostermann, geistiges Eigenthum I S. 150 fg. Ich muß mich bezüglich dieses vortrefflichen I Bandes des Klostermann'schen Werkes allerdings der negligentia schuldig bekennen, daß ich ihn in meinem Patentrechte nicht ausdrücklich erwähnt und im Verzeichniß der Litteratur nicht citirt habe (Klostermann in der Jenaer Litteraturz. 1879 S. 397), was daselbst unter II hätte geschehen sollen. Daß ich ihn sehr wohl gekannt habe, beweist u. A. meine Abhandlung in den bad. Annalen 1874 S. 233. Uebrigens dürfte bei der nicht geringen Anzahl der Klostermann'schen Arbeiten auf diesen Gebieten, wovon in jenem Werke vier citirt sind, diese negligentia unter die culpa levissima zu rechnen sein.

terien haben sich bewährt; schon deßhalb nicht, weil sie theils von der wechselnden Laune des Verfassers abhängen, theils von der momentanen Strömung des litterarischen Verkehrs, dessen Zu- und Abneigungen wechseln und plötzlich zu dem begehrtesten Artikel machen, was vorher nur für den Papierkorb tauglich war. Man darf nun aber allerdings nicht auf jedes Kriterium verzichten, und alles und jedes geschriebene Wort zum Gegenstand des Autorrechts machen; dies würde, da ein prinzipieller Unterschied zwischen dem geschriebenen und gesprochenen Wort sich nicht rechtfertigen läßt, dazu führen, daß selbst die einfachste Aeußerung, der einfachste Diskurs, die gewöhnlichste Redewendung Gegenstand des Autorrechts würde; eine Konsequenz, welche keine Rechtsordnung acceptiren kann.

Um in dieser Frage auf sichern Boden zu kommen, ist auf die rechtsphilosophische Grundlage des Autorrechts zurückzugehen. Das Autorrecht ist das Recht an einer Schöpfung, es beruht darauf, daß die schaffende Kraft des Geistes ein neues, vorher nicht vorhandenes Erzeugniß hervorgebracht hat. Daher fällt aus dem Begriff der möglichen Autorobjekte zunächst alles heraus, was bloße Entdeckung, was bloßes Bekanntmachen von etwas bereits Vorhandenem ist, sei es nun die einfachste mit Händen greifbare Thatsache, sei es die mit den größten Opfern erkaufte Wahrnehmung, sei es die mit der größten wissenschaftlichen Erudition und dem größten Scharfblick enträthselte Wahrheit. Wer daher bekant gibt, daß eine gewisse Person an einem bestimmten Orte wohnt, genießt für diese Bekanntmachung an sich kein Autorrecht, ebensowenig als Jemand, der bekant gibt, daß ein bestimmtes Börsenpapier zu dem und jenem Preise an der Börse kursirt. Sollte nun auch eine Reihe solcher Bekanntgebungen zusammen publizirt werden, so sind sie in ihrer Gesamtheit ebensowenig ein Gegenstand des Autorrechts, als in ihrer Einzelheit, vorbehalt-

lich jedoch einer besondern Form oder Gruppierung, wovon hier abzusehen ist. Daher ist m. G. ein Wohnungsanzeiger, welcher nichts als ein nach den Straßen oder nach dem Alphabete geordnetes Verzeichniß der Bewohner oder Gebäudeeigenthümer enthält, kein Gegenstand des Autorrechts, obgleich die Praxis meist anderer Ansicht ist. Die Praxis nimmt nämlich an, daß ein Anderer zwar auf Grund eigener Information gleichfalls ein Adreßbuch fertigen, nicht aber das vorhandene Adreßbuch ohne eigene Information nachdrucken dürfe: allein die Information durch das Adreßbuch eines Andern ist auch eine Information, ebensogut, wie die Information durch einen Bekannten, oder die unmittelbare Information durch die Hauseigenthümer oder gar Hausbewohner; und wenn sich der zweite Autor mit einer mittelbaren Information begnügt, so kann sein Werk zwar schlecht und unbrauchbar, aber kein Nachdruck sein. AA. die englische Praxis, Godson-Regnault, de la propriété littéraire p. 34, und die Praxis des Preuß. Sachverständigenvereins, Heydemann und Dambach, Preuß. Nachdrucksgesetzgebung (1863) No. 73. 74. Diesen falschen Standpunkt scheint auch in der französischen Praxis zu theilen der Appelhof Lyon 24./3. 1870 (bei Sirey recueil 1871 II p. 24 fg. und Pataille XVIII p. 109), sofern hier in der Entscheidung darauf Gewicht gelegt wird, daß die „travail de recherches et de composition“ in beiden Fällen selbstständig gewesen sei, vgl. auch Pouillet, traite théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique nr. 27. Richtig dagegen Le Bret, propr. litt. p. 145. 146, richtig auch das Seine-tribunal 12./3. 1857 und der Appelhof Paris 2./5. 1857, nach welchen die Anzeige der Adressen von Beamten, die Angabe der Obrigkeiten u. dgl. in einem Handelskalender (Agenda du commerce) nicht geschützt ist, Courrier de la Librairie 1857 p. 297. 433; richtig auch Seine-trib. 17./8. 1861 und Appelsh. Paris 19./11. 1862 bei Pataille

VIII p. 399 (bezüglich eines Almanachs, welcher jährlich die in einem bestimmten Industriezweige beschäftigten Personen aufführt). Dasselbe Prinzip muß in andern ähnlichen Fällen gelten. Man hat ein Eisenbahnfahrtenbuch, ein Postkursbuch für einen Gegenstand des Autorrechts erklärt, so englische und amerif. Urtheile, Godson-Regnault p. 31, Curtis p. 174. 180, Ed. Laboulaye p. 66 und die Entscheidung bei Phillips, law of copyright p. 117 fg., so der Preuß. Sachverständigenverein, Heydemann-Dambach Nr. 10; ferner einen Gerichtskalender, Medizinalkalender, Theaterkalender mit Personalnotizen, Russischer Kassationshof 1871, allerdings auf Grund einer Spezialbestimmung des Russischen Rechts (Censurgesetz XIV §. 301), Tabaschnikow, Literaturnaya Sobstvennost p. 500; so auch Godson-Regnault p. 34, Curtis p. 75 fg., Heydemann-Dambach Nr. 16 und 75; ferner eine Tafel der Abgeordneten mit Bezeichnung des Platzes, den ein Jeder einnimmt, Appellof Paris 21. 12. 1831, bei Dalloz, s. v. la propriété littéraire et artistique (1857) nr. 84, Renouard II nr. 53 und Gastambide nr. 9 — Alles mit Unrecht. Dagegen hat der Preuß. Sachverständigenverein ein anderes Mal ganz richtig erkannt, daß eine bloße Zusammenstellung der in den einzelnen Preuß. Provinzen erfolgten Personalveränderungen in einer bestimmten Beamtenbranche den Autorschutz nicht genieße, Dambach, Gutachten des Preuß. Sachverständigenvereins (die Gutachten von 1862 — 1873 enthaltend) Nr. 10. Und ebenso hat man auch schon in England entschieden, daß ein Verzeichniß einregistrirter Schiffe durch die Einregistrirungsbeamten kein Gegenstand des Autorschutzes sei, Phillips, law of copyright (1863) p. 178, ähnlich auch Appellof Paris 17. 8. 1861 bei Pataille, Annales VIII p. 399. Ganz in gleicher Weise ist auch der Katalog einer Gemäldesammlung, welcher lediglich die Bilder nach

Nummern bringt, kein Autorwerk, anders ein annotirter Katalog, wie z. B. der Katalog der Dresdener Gallerie, vergl. Phillips p. 50 und die dort erwähnten Entscheidungen <sup>1)</sup>, Appelhof Bordeaux 24./8. 1863 Pataille IX p. 349. Ob ein Preiskourant, ein Börsenbericht schutzberechtigt ist, wird verschieden beantwortet; Morgan II p. 223 bejaht es, führt aber entgegengesetzte Entscheidungen an; ebenso Curtis p. 108; in Frankreich wird es mit Recht verneint, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der Courtiers, Cass.hof 12./8. 1843 bei Dalloz, s. v. propr. litt. nr. 123. Dagegen hat man einen Salztarif, worin der Preis des Salzes von Pfennig zu Pfennig aufgerechnet war, für einen Gegenstand des Autorschutzes erklärt, Heydemann-Dambach Nr. 20; ja einen Tarif zur Münzreduktion, insbesondere sofern derselbe die Beichtigung von Irrthümern enthält, Rüttich 9./1. 1847 cit. bei Pouillet, propriété littéraire p. 36, wo hierfür auch ein Urtheil des römischen Cassationshofs 3./6. 1876 allegirt ist; ferner eine Logarithmentafel, indem ein Jeder zwar selbst eine solche berechnen, aber nicht das Resultat der Berechnung eines Anderen ohne weiteres abdrucken dürfe, Godson-Regnault p. 38 fg., Burke, law of copyright p. 27 fg., Curtis p. 177, Jolly, Lehre vom Nachdruck S. 105 fg., so ausdrücklich das russische Recht (Censurgesetz XIV) §. 301 — — völlig unrichtig, wenn auch die Berechnung der Logarithmen eine sehr mühsame ist; aber die Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen ist eine noch viel mühsamere, und doch kann ein Jeder das Resultat der Berechnung veröffentlichen; der Mathematiker schafft damit nichts Neues, sondern er gelangt

1) Eine Aufzählung der englischen und amerik. Entscheidungen unterlasse ich, da die betr. Reports in Deutschland viel zu wenig verbreitet und viel zu schwer zugänglich sind, als daß die Anführung praktische Bedeutung hätte.

nur zu einer bestimmten Kenntniß des Raumes, welche bis dato verhüllt geblieben war; es ist der Einblick in eine terra incognita, aber nicht eine eigene Schöpfung. Ebenso verhält es sich mit der Entzifferung einer Inschrift, mit der Herstellung einer neuen Textrecension aus Handschriften, Palimpsesten u. s. w. Auch hier handelt es sich nur darum, den ursprünglichen Text zu entdecken, nicht einen neuen Text zu bilden; daher sind neue Textrecensionen nicht geschützt — z. B. der Studemund'sche Gajus; so auch Appellat.gericht Dresden 1827, 1829 (bezüglich des frühern Apographum von Gajus) bei Langenn-Kori, Erörterung praktischer Rechtsfragen II S. 234 fg., wo richtig ausgeführt ist, daß die Entzifferer nur die Urheber der Enthüllung des Textes, nicht die Urheber des Textes sind (S. 238), vgl. auch Heydemann-Dambach Nr. 39. Es gibt eben in Autorsachen kein Finderrecht, kein Recht des primus occupans; wer ein derelinquirtes Werk oder ein längst vergessenes gemeinfreies Werk herausgibt, hat kein Recht auf die alleinige Herausgabe; vergl. auch Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 89 fg., Ob.Trib. Berlin 1./6. 1859 Goldd. VII S. 471 fg. und Goldammer selbst ib. S. 466 fg. XII S. 172, Berliner Stadtgericht 20./7. 1841 (abgedruckt in der sofort zu citirenden Schrift von Lachmann S. 24 fg.). Sogar Conjecturen genießen m. G. keinen Schutz, da sie nur der ursprünglichen Lesart auf den Grund kommen wollen, nicht einen Gedanken des Herausgebers in einer neuen Form darzustellen bestimmt sind. Gegen diese ganze Ausführung sind nun allerdings Harum S. 76. 77, Besque von Büttlingen, das musikalische Autorrecht S. 70 und, in einer besondern Streitschrift, Lachmann, Ausgaben klassischer Werke darf Jeder nachdrucken (1841), insbesondere S. 13 fg., vgl. auch Stobbe III S. 28. 29; und unbestreitbar ist die Arbeit des Textrecensenten oft eine sehr schwierige und lohnende; allein

ihr Resultat ist nur Entdeckung und Entzifferung, nicht Neuschöpfung; Entdeckungen aber, auch wenn noch mühsamer und opferreicher, sind nicht appropriabel, die Wahrheit ist eines Jeden. Eine legislative Ausnahmebestimmung, wie in a. 11 des bayr. Autorges. v. 1865, welches dem Herausgeber von freien Inedita ein beschränktes Autorrecht gewährte (Mandry S. 221 fg.), oder wie im russischen Recht (Censurgesetz XIV) §. 285<sup>1)</sup> und wie noch neuerdings in dem mexikanischen Civilgesetzbuch a. 1280<sup>2)</sup>, ist innerlich nicht gerechtfertigt<sup>3)</sup>.

Vgl. über diese Frage auch Wächter, Verlagsrecht I S. 120 fg., Autorrecht S. 58, Klostermann, geistiges Eigenthum I S. 127 fg., und Urheberrecht S. 44.

So sind denn vom Autorrechte ausgeschlossen die bloßen Nachrichten wichtiger Tagesereignisse, Telegramme u. s. w., und damit einer der erheblichsten Bestandtheile der Journalproduktion, wenn auch die Originalzeitung ihre Telegramme und Korrespondenten theuer bezahlen muß, trib. correct. de Paris 5./6. 1833, 11./4. 1835, 12./6. 1851 bei Blanc, contrefaçon p. 75. 76, Gastambide nr. 13. 61, Lang p. 65, Pouillet nr. 44, Harum S. 80 fg.; ebenso das bloße Referat einer Gerichtsverhandlung, Heydemann-Dambach Nr. 31. 34; ebenso die Inserate, sofern sie lediglich Ankündigungen, Stellegesuche u. s. w. enthalten, Harum S. 82; ebenso ein Theaterzettel (ein schon vielfach zwischen Theaterverwaltungen und Zeitungen debattirter Fall). Ebenso die meteorologischen Berichte, die Angabe der Luft- und Wasserp Wärme, die Angabe des kommenden Wetters, soweit dasselbe nach der meteorologischen Wissenschaft vorausbestimmt werden

1) Ueber und gegen diese Bestimmung s. Tabaschnikov, Literatur. sobstennovst p. 388 fg.

2) Bei Marcel Guay, la propriété littéraire — dans les divers états de l'Amérique latine (Mexique) p. 7.

3) Treffend nunmehr auch Seinetrib. 7./3. 1878 Pataille XXIV p. 232 fg.

kann, die Angabe der Mondphasen für den Kalender, die Bezeichnung der planetarischen Konstellationen u. s. w. Ebenso die bloßen Resultate der geographischen, hydrographischen, topographischen, klimatologischen, technographischen Beobachtungen in einer bestimmten Gegend<sup>1)</sup>. Wie viele Opfer haben nicht die Expeditionen Cameron's oder Stanley's gekostet, und doch kann von einer Appropriation ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse, von einem ausschließlichen Mittheilungsrechte ihrer geographischen, ethnographischen, linguistischen Beobachtungen keine Rede sein. Ganz ebenso verhält es sich mit neuen juristischen Entdeckungen, ebenso mit der Entscheidung eines Rechtsfalles, ebenso mit einem neuen juristischen System.

Worin liegt nun aber das entscheidende Kriterium der Autorrechtsqualität? Wir werden der richtigen Antwort näher kommen, wenn wir die mündlichen Gedankenäußerungen in's Auge fassen. Ein Vortrag, den Jemand hält zum Zweck der Belehrung oder Unterhaltung, ist Gegenstand des Autorrechts; nicht so der Diskurs, das Gespräch an der Tafel, die gesellschaftliche Unterhaltung, und sollte auch der Vortrag eines jeden Gehaltes entbehren, sollten auch aus den Tischgesprächen die tiefsten, reichsten und umfassendsten Gedanken hervorquellen. Denn, wer einen Vortrag hält, will seine Gedanken zur künstlerischen Formung bilden, die Sprache soll ihr Feiertagsge-

1) Treffend bemerkt das R.D.H.G. 7./10. 1873 XI S. 168: „Es führt denn auch Nichts darauf hin, daß es die Absicht der Gesetzgebung gewesen sei, neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Wissenschaft — — die Ergebnisse einer geographischen oder topographischen Beobachtung und Aufnahme in der Weise zum Sondergut der ersten Entdecker, Beobachter und bezw. der Verleger der von diesen ausgearbeiteten Werke werden zu lassen, daß kein anderer Bearbeiter des nämlichen — — Gegenstandes jene Entdeckungen oder Beobachtungen vor Beendigung des Urheberrechts benutzen dürfte.“ Das Gleiche gilt von einer Zusammenstellung der örtlichen Entfernungen, Appellh. Colmar 13./8. 1858 Pataille VI p. 400.

wand anziehen, sie soll die Gedanken nicht in der ungebundenen, losen Weise des tagtäglichen Verkehrs zum Ausdruck bringen, sondern in der gebundenen, gemessenen Form künstlerischer Darstellung — im Gegensatz zu den Gesprächen des Tisches, zu den Aeußerungen der behaglichen ungebundenen Korrespondenz, zum vertraulichen Brief, zum hingeworfenen Scherzwort. Und es kommt hierbei nicht darauf an, ob die künstlerische Form mehr oder minder gelungen ist, ebenso wie ein Gemälde geschützt ist, wenn es auch die armseligste Komposition, die niederträchtigste Farbenflegung aufweist. Der Autorschutz ist also eine Spezies des Kunstschutzes; er ist speziell der Schutz der Ideendarstellung durch die Sprache oder durch ein anderes Kommunikationsmittel, der Schutz des Ideenverkehrs in künstlerischer Fassung. Wie jedes künstlerische Streben, so kann natürlich auch dieses ein bewußtes oder ein unbewußtes sein: der Autor, den der briefliche Verkehr zufällig an einer empfindlichen Stelle anstößt und der dabei unwillkürlich in die Form erhebender, pathetischer Darstellung verfällt, wird insoweit ebenso geschützt, wie der Autor, der mit dem Bewußtsein arbeitet, daß er für die Deffentlichkeit schafft. Ja, selbst der Autor, welcher im Somnambulismus oder in einem ähnlichen psychopathischen Zustand Verse macht, genießt den Autorschutz, da gerade in diesen Zuständen oftmals die Seele sich zum höchsten Schwunge begeistert, Ribot, *l'hérédité* p. 314 fg.

Die Frage, wann und wo der Zug künstlerischer Erhebung beginnt, kann allerdings bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen; allein die Materie des Autorrechts ist eben überhaupt keine leichte und stellt an den Sachverständigen die höchstmöglichen Anforderungen; ganz ebenso schwierig ist es auch, bei Zeichnungen zu beurtheilen, wo das regellose Gefrigel in die künstlerische Formung übergeht.

Die künstlerische Formung eines litterarischen Werkes ist

aber nicht, wie man gemeinhin glaubt, nur eine äußerliche sprachliche Form, eine geschickte Benutzung des Satzbaues und der Wortformen, ein reicher Schatz von Worten, Ausdrücken und Wendungen, am richtigen Orte angebracht. Nicht auf diese äußere Form reduziert sich die künstlerische Darstellung, ebenso wenig, als der künstlerische Gehalt des Gemäldes in der Geschicklichkeit der Farbmischung und Pinselführung, oder der künstlerische Gehalt einer musikalischen Komposition in der meisterhaften Anwendung der Regeln der Harmonie oder des Rhythmus, oder in der kenntnißreichen, effektvollen Instrumentation beruht: die wesentlichste Form ist die innere Form: die Art und Weise, wie der Autor seinen Ideen nahetritt, wie er sie als Haupt- und Nebenfiguren gruppirt und zu Felde führt; es ist das Kolorit, unter welchem die Ideen, wie die Figuren eines Gemäldes, bald in klaren Kontouren, bald in dem Hellsdunkel des mehr anregenden und andeutenden, als ausführenden und abgränzenden Stiles, bald in greller, bald in sanfter Beleuchtung, mit mehr oder minder Deutlichkeit und Perspektive, mit größerem oder geringerem Abscheiden des Wesentlichen von dem unwesentlichen Hintergrunde hervortreten: dies ist das Geheimniß eines jeden Autors, dies ist die Atmosphäre seiner Ideenbildung, darin verräth sich die Eigenart seines Schaffens — ganz ähnlich, wie die Auffassung und Wiedergabe der Landschaft das Geheimniß des Paysagisten, oder wie die charakteristische Wiedergabe des Einzelindividuum die Prærogative des Porträtisten ist<sup>1)</sup>. Diese innere Form ist nicht Form

1) Treffend bemerkt schon P a s c a l, Pensées I a. 10 pensée 9: „Il y a des gens qui voudraient qu'un auteur ne parlât jamais de choses dont les autres ont parlé; autrement on les accuse de ne rien dire de nouveau. Mais si les matières qu'il traite ne sont pas nouvelles, la disposition en est nouvelle. Quand on joue à la paume, c'est une même balle, dont on joue l'un et l'autre; mais l'un la place mieux.“ Beaume et Huard, dialogue des morts p. 17.

der Sprache, sondern Form der Ideenfolge, Ideeengruppirung und Ideenbewegung, die Eigenart der Association, Verbindung und Abstosung von Ideen, überhaupt die individuelle Besonderheit der psychischen Mechanik. Diese Form gehört nicht dem Sprachtalent, sondern dem Ideenbildungstrieb und der Ideenbildungskraft an, an ihr und nur an ihr bewahrheitet sich das Wort Buffon's: le style c'est l'homme; an ihr bewahrheitet sich der Satz, daß jeder eigenartige Denker seinen eigenartigen Stil hat<sup>1)</sup>, der sich nicht, oder doch nur bis zu einem bestimmten Grade, nachbilden läßt, weil er sonst zur Manier wird; denn die Manier ist die erborgte Form der Ideeengestaltung, der die innere ideeenbildende Kraft fehlt. Die Sprache ist daher nur das Werkzeug, welches man mit mehr oder minderer Geschicklichkeit, mit größerer oder geringerer Virtuosität spielen kann; aber die Ausdrucksform, welche der Meister dem Instrumente entlockt, die Seelenstimmung, welche er seinen Tönen unterlegt, sie sind das Geheimniß seines individuellen künstlerischen Innenlebens. „Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen.“ So war z. B. Cicero ein höchst langweiliger und fader Philosophaster, ein höchst erbärmlicher Schwäger in philosophischen Dingen, obgleich er (vielleicht neben Plautus und Shafespeare)<sup>2)</sup> das größte Sprachtalent war, das je gelebt hat, und obgleich es nicht die Ideen seines beschränkten Denkvermögens, sondern gewaltige griechische Ideen waren, die er verwässerte, so daß man noch heutzutage vielfach die Quellen angeben kann, aus welchen er geschöpft hat, Hirzel, Untersuchungen zu Cicero's philosophischen Schriften I de Nat. deor. (1877), Schwenke, in Fleckeisens Neuen

1) Eigenartig und individuell, meint Hargrave p. 7, like the human face.

2) Shafespeare verfügte über 15000, nach Andern sogar über 24000 Worte, Elze, William Shafespeare (1876) S. 449.

Jahrb. 119. 120. S. 49 fg., 129 fg. Dagegen ist Bismarck in der Erfassung, Entwicklung und Gruppierung der Ideen ein unerreichter Meister, wenn ihn auch sehr Viele an Leichtigkeit der Sprachwendungen und an Geschmeidigkeit des Sagbaues übertreffen. Und wenn wir unter den Meistern unserer Wissenschaft Umschau halten, finden wir sofort die Besonderheit eines Jeden in der Besonderheit seines Stiles ausgeprägt: so einer der eigenartigsten, Thöl, bei welchem alle Ideen in Erz und Stahl gepanzert auftreten, fest und sicher, aber auch spröde und hart und ohne jede Konzession; Sohm, der uns stets auf schmalstem Pfade zwischen der Szylla und Charybdis durch ein klippenreiches Meer der Antithesen hindurchführt, so daß wir ängstlich und nicht ohne einige Aufregung dem Steuer- mann folgen, uns umsehend, ob wir nicht einmal in die Szylla fallen, während wir die Charybdis vermeiden; Windscheid, der Alles mit dem juristischen Vergrößerungsglas betrachtet, und eine organische Gliederung entdeckt, wo Andere vor ihm nur eine ungefüge Masse erblickten; Thering, welcher uns stets mit einem Ruck in eine Höhe trägt, von welcher sich uns ein neuer Horizont, eine neue ungeahnte Perspektive eröffnet. Und nehmen wir von den bedeutendsten der sonstigen modernen Schriftsteller nur zwei: Schopenhauer, vor dessen eindringendem Auge die Gegenstände durchsichtig wurden und ihr innerstes Sein offenbarten, und Eduard von Hartmann, dessen gewaltige metaphysische und mystische Konstruktionen wie Sturmfluthen Alles um sich her verschlingen und das Höchste und Tiefste in ihren Abgrund ziehen — Keiner dieser Autoren mit der ihm eigenen Art seiner Gedankenentwicklung könnte mit einem andern Stile gedacht werden. So sagt denn auch ein geistreicher Amerikaner: the arrangement, the method, the plan, the course of reasoning or course of narrative, the exhibition of the subject or the learning of the book may

be, according to its character, as much objects of the right of property as the language and the ideas, Curtis p. 274, vgl. auch p. 280. 293, und den treffenden Ausspruch Lord Jeffrey's bei Phillips p. 113 fg.

Bei Erzeugnissen der dichterischen Phantasie nimmt die Eigenschöpfung eine gesteigerte Bedeutung an: hier ist es nicht mehr die Gestaltung eines fremdartigen Stoffes, welche dem Autor eigen ist, hier ist der Stoff selbst eine freie Schöpfung der dichtenden Phantasie<sup>1)</sup>. In der Phantasie Turgenjev's tauchen von Zeit zu Zeit neue Gestalten des Lebens auf, die auf dem Theater des Schicksals sich bewegen, handeln, kämpfen, leiden und dulden wollen. Die psychische Entwicklung dieser Bilder, von dem schüchternen Aufflammen der Gefühle bis zum zerstörenden Feuer, welches die ganze Existenz vernichtet, die schnellen Züge des raschen Handelns, wie die breite Entfaltung der innern Regungen im Dialog: alles dieses ist künstlerische Schöpfung des Dichters und damit Gegenstand des Autorrechts — ganz ebenso, wie die Kompositionen Prel-ler's, welche uns in Zeiten und Gegenden versetzen, wo der Sonnengott wirklich leuchtete und die homerischen Gestalten nicht bloße Dichtung, sondern That und Wahrheit waren, oder die idealen Gruppen eines Cornelius in seinen Kartons für den Berliner Kamposanto, wirkliches Eigengut des schaffenden Autors sind. Sie sind sein Eigengut, wenn er auch dabei von außen her mannigfache Anregung erhalten hat. Die Schöpfungen Homer's sind original, was sie auch immer aus der Volksfage entlehnt haben; ebenso die Schöpfungen Shakespeare's, wenn er auch das äußere Gewebe seiner Stücke untergeordneten Romanen und Novellen oder Geschichtsbüchern entnommen hat — ebenso wie Göthe's Werther eine ganz eigenartige Schöpfung

1) Bekannt ist dies von Folleville, propr. littér. p. 10 fg.

ist, wenn auch Ereignisse aus dem Leben die äußere Umrahmung hierzu geliefert haben. Nur das höchste ästhetische Mißverständnis könnte in diesen Fällen die anregenden und motivirenden Bilder des Lebens mit den wirklich neu geschaffenen Bildern des Dichters zusammenwerfen und das Eigengut der Schöpfung bestreiten, weil der Schöpfer von außen her ange-regt worden ist. Vgl. auch Börsenblatt 1879 S. 1643. 1644 und die daselbst angeführte Stelle aus der Edinburger Review. Wenn irgend welche Schöpfungen original sind, so sind es der *Rain* und die *Dante'sche Hölle*, und doch sind auch sie unter einer Fülle äußerer Eindrücke in dem dichterischen Genius zur Reife gediehen.

Hiernach kann man mehrere Stufen der Autorschöpfung annehmen: Auf der niedersten Stufe gehört dem Autor nur die äußere Form; dies ist die Regel bei Uebersetzungen. Die Frage, wer übersetzen darf, ist hier nicht zu erörtern, sie gehört in einen andern Zusammenhang; hierher gehört nur die Frage, ob eine Uebersetzung an sich, als Werk des Uebersetzers, schutzberechtigtes Objekt ist; und dies muß bejaht werden, sollte auch die Eigenheit der Uebersetzung nur in der sprachlichen Um-bildung des Originalwerks bestehen, *Heydemann-Dam-bach* Nr. 13. 65 und die bei *Gastambide* p. 51 citirte Ent-scheidung des Kassationshofs, *Blanc* p. 50. 219, *Ed. La-boulaye* p. 61, *Pouillet* nr. 50; so nunmehr ausdrück-lich das deutsche Autorgesetz §. 6 l. Abs.: „Uebersetzungen ge-nießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.“ Und es ist dabei gleichgültig, ob die Ueber-sezung eine berechnete ist oder nicht: „Die Uebersetzung selbst darf nicht nachgedruckt werden, gleichviel, ob der Verfasser der Uebersetzung zur Veranstaltung derselben berechnigt war oder ob er sich durch deren Veranstaltung einer Verletzung des aus-schließlichen Uebersetzungsrechts des Urhebers des Originalwerkes

schuldig gemacht hat“, *Dambach*, die Gesetzgebung des Nordd. Bundes betr. Urheberrecht S. 77. Und treffend bemerkt die englische Copyrightkommission (1878) §. 291: Independently of the rights of translation and adaptation, the copyright of the translator or adaptor in his translation and adaptation and the right of representation have to be considered. Und es wird bemerkt, daß sie in dieser Beziehung hätten the same rights as authors of original works. Entsprechend auch a. 23 der Bill (von 1879). Vgl. auch Leone Levi, international copyright in relation to the United States of America (1879) p. 8.

Nichts anderes als eine Uebersetzung ist es, wenn ein Kunstwerk von der einen Kunstform in die andere umgesetzt wird, so ein Gemälde in einen Kupferstich, oder eine Orchesterkomposition in ein Quintett oder in eine Klaviertranskription. Auch hier hat der Umbildner das ausschließliche Recht auf das, was seine Schöpfung ist, auf die Umbildung, welches Recht er allerdings nur dann ausüben darf, wenn der Autor der Originalschöpfung ihm dazu die Lizenz erteilt, da die Uebersetzung zugleich eine Benützung des Originalwerks enthält — gerade wie der Urheber einer Verbesserungserfindung an dieser seiner Erfindung Urheberrecht hat, aber es nur insoweit ausüben darf, als ihm das Recht des Haupterfinders nicht entgegensteht. Es ist hier eben eine Kollision zwischen den Rechten des Originalurhebers und den Rechten des Nachbildners vorhanden, wobei der erstere dem letztern die Ausübung seines Rechtes untersagen darf, weil sie zugleich in das Recht des Originalurhebers eingreifen würde. Aber darum hat der Nachbildner nach wie vor sein Recht auf seine Umbildung, und wenn etwa der Originalurheber sich die Nachbildung aneignen wollte, so würde der Nachbildner dagegen als gegen eine Verletzung seines Rechtes Widerspruch erheben können. So ganz richtig auch

Schnaase in *Goldd. Arch.* XIII S. 383. Wenn z. B. der Kupferstecher unberechtigterweise ein Gemälde nachgestochen hat, und der Maler ihm Stiche und Platten gegen Zahlung der Herstellungskosten hat abpfänden lassen, §. 21 Autorges. cf. §. 16 Kunstwerkges., so darf der Maler die Platte nicht zur weitem Vervielfältigung verwenden, denn dadurch würde er das Recht des Kupferstechers auf das, was ihm eigen ist, auf seine Umbildung verlegen; und es wäre ja möglich, daß der gut ausgeführte Kupferstich einen größeren Kunstwerth hätte, als das schlecht ausgeführte Gemälde. Anderer Ansicht Klostermann, *Urhebers.* S. 51; allein man darf sich nicht mit Klostermann auf §. 7 Kunstwerkges.<sup>1)</sup> berufen, da hier die Worte „auf rechtmäßige Weise“ rein explikativ aufgefaßt werden können, sofern das Gesetz damit dem falschen Schein vorbeugt, als ob eine sonst unrechtmäßige Nachbildung dadurch erlaubt werde, daß sie in einem andern Kunstverfahren erfolgt, und als ob dadurch das konkurrirende und kollidirende Recht des Originalurhebers in gewissem Umfange aufgehoben werde. Diese Auffassung ist möglich, und ist sie möglich, so ist sie als sachgemäß und prinzipiensprechend jeder andern Deutung vorzuziehen. Das Gleiche wäre der Fall, wenn der Autor eines Musikwerkes ein unberechtigtes Arrangement beschlagnahmen ließe: es steht ihm nicht zu, das Arrangement für sich zu verwerthen; soweit es eine Umbildung enthält, ist es das Recht und das alleinige Recht des Umbildners, vgl. die bei *Coryton*, *stageright* p. 54, und bei *Leone Levi*, *international copyright* (1879) p. 9, citirten englischen Entscheidungen, fer-

1) „Wer ein von einem Andern herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines andern Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht des Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.“

ner Appellhof Paris 16./2. 1836 bei Dalloz, s. propr. littér. nr. 381. Dieses einfache Kollisionsverhältniß ist durch eine Menge unberechtigter Kontroversen verdunkelt worden; vgl. die Entscheidungen bei Seuffert Arch. IX 72; ganz unrichtig sind hier die Urtheile des OAG. Dresden 9./1. 1855 S. 97 fg. und 101 fg., richtiger die bayrischen Urtheile, vergl. auch die in der Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege des Königr. Bayern XI (strafrechtl. Theil) S. 204. 205, angeführten Erkenntnisse, sowie das Urtheil des Ob. Gerichtsh. Bayern 28./6. 1864 ib. Nr. 65 S. 195 fg., Ob. trib. Berlin 24./2. 1864 Goldd. Arch. XII S. 184, Volkmann, die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts (1856) S. 4 fg., 19, 25 fg. (welcher sich hauptsächlich gegen die erwähnten irrigen sächsischen Entscheidungen richtet), Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdruckrecht S. 59 fg., Goldammer in seinem Arch. XII S. 168 fg., Harum S. 113. 114, Klostermann, geistiges Eigenthum I S. 181 fg., Mandry, Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte — in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern (1867)<sup>1)</sup> S. 283 fg. In England ist bezüglich der Kunstwerke die Frage bereits im vorigen Jahrhundert aufgetaucht und durch 7 Georg III c. 38 (vom Jahre 1766) dahin entschieden worden, daß auch der Kupferstecher, welcher fremde Werke nachbildet, ein ausschließliches Recht an seiner Schöpfung haben soll, Burke p. 46, Copinger p. 169 fg., Stephen, digest. a. 22.

Das Recht des Uebersetzers und Nachbildners ist ein selbstständiges, vom Rechte des Originalurhebers unabhängiges Recht, es hat seine besondere Dauer gemäß der Lebenszeit des Uebersetzers und Nachbildners; und würde ein Dritter die

1) Nach der Paginirung in der Dollmann'schen Sammlung citirt. Das Mandry'sche Werk ist hier S. 53—444.

Uebersetzung nachdrucken, so würde er in das Recht des Originalurhebers, wie in das Recht des Uebersetzers eingreifen, und könnte von beiden verfolgt werden — insbesondere dann, wenn vom Originalautor dem Uebersetzer bestimmte Schranken gesteckt, bestimmte Bedingungen auferlegt sind. Vgl. auch Renouard II Nr. 78, Phillips p. 213 fg., Copinger p. 46 fg. 64, Morgan II p. 314 fg.

Eine höhere Stufe ist es, wenn dem Autor nicht nur die äußere Form der sprachlichen Darstellung, sondern auch die innere Form der Ideenentwicklung angehört; dies ist der Fall bei den meisten wissenschaftlichen Werken. Allerdings soll hier und wird hier jeder gute Autor auch neue Ideen, neue wissenschaftliche Ergebnisse bringen — dies sei hier nochmals gegen Carey bemerkt — und es sind diese neuen Ergebnisse gerade der Hauptzweck der wissenschaftlichen Darstellung — allein sie selbst sind nicht Gegenstand des Autorschutzes, sie stehen als wissenschaftliche Entdeckungen extra commercium. Aber nicht nur die rein wissenschaftlichen Werke gehören hierher, sondern auch die Werke der populären Erörterung und der instruktiven Darstellung: gerade der Lehrzweck verlangt eine eigene Entwicklung, einen besondern Fortgang vom Einfachen zum Komplizirten, eine besondere Auswahl unter dem vorhandenen Material — dies mit richtigem Takte zu treffen, ist Sache des pädagogischen Darstellungstalentes, Sache der instruktuellen Erziehungskunst; daher Mancher ein bedeutender wissenschaftlicher, aber ein schlechter pädagogischer Schriftsteller ist.

Eine dritte Stufe des Autorrechts umfaßt die Schöpfungen der künstlerischen Phantasie; hier ist nicht nur die äußere und innere Form, sondern auch der Inhalt der Darstellung das Eigengut des Autors und damit Gegenstand des Autorschutzes. Dies ist wichtig für die Frage des Umfangs des Schutzes; denn der Schutz reicht soweit, als das Recht reicht.

Will man noch eine Stufe höher steigen, so kann man die Musik als die höchste Stufe der Autorthätigkeit bezeichnen, wie sie die höchste der Künste ist; denn wenn die anderen Künste wenigstens ihre Ideeenelemente aus der sinnlichen Wahrnehmung schöpfen, entnimmt sie sogar ihre Elemente der unmittelbaren Intuition: ihre Schöpfungen haben mit den Objekten der Erfahrung nicht die mindeste Analogie, sie greifen ihre Ideen aus einer Sphäre heraus, die jenseits der sinnlichen Erfahrung liegt, und als eine höhere Daseinsform mehr geahnt, als begriffen werden kann<sup>1)</sup>; wer in der Musik nur wohl lautende Tonfiguren, interessante Rhythmen, ein „Tonkaleidoskop“ findet, hat ihr wahres Wesen nicht erkannt, ihre höchste Macht nicht erklärt; unrichtig z. B. Röstlin, Geschichte der Musik S. 2 fg. Daher stehen die musikalischen Erzeugnisse, auch was den Autorschutz betrifft, auf der höchsten Stufe.

Hiermit haben wir die Richte für die Detailentscheidungen gegeben. Wenn z. B. eine Zeitungsnachricht nicht Gegenstand des Autorschutzes ist, so ist es dagegen die Abhandlung einer Zeitung, welche einen Anlauf nimmt zur künstlerischen Darstellung, welche das Bestreben verräth, durch Erzählung und Schil-

1) Das wahre Wesen der Musik erkannt zu haben, ist Schopenhauer's unvergängliches Verdienst. Vgl. auch Richard Wagner's geistvolle Abhandlung über Beethoven, und Schuré, le drame musical (1875) I p. 209. 210: Toutes les formes du monde visible, tous les individus ne sont que des apparitions changeantes de la force universelle. Eh bien, ce n'est pas avec les individus, c'est avec cette force originale que la musique nous met en contact magnétique. Vgl. auch ib. p. 79, und Westphal, Elemente des musikalischen Rhythmus (1872) S. 6 fg., welcher die Musik und die Architektur als die subjektiven, nur aus sich selbst schaffenden Künste, im Gegensatz zu den wesentlich nachahmenden Künsten der Plastik und Orchestrik, bezeichnet. Vgl. auch Semper, der Stil I S. XXII. Allein die Architektonik ist hiermit nicht richtig gestellt: sie entlehnt der Außenwelt nicht nur den Stoff, sondern auch die Grundidee des organisirten Kampfes zwischen Aufstreben und Schwere. Anders die Musik. Vgl. auch Hüffer, die Poesie in der Musik (1874) S. 6 fg.

derung, durch Anordnung der Ideen, durch die Ausdrucksform Geist, Gemüth, Phantasie in künstlerischer Weise anzuregen; so die Schilderung eines Festzuges, einer Schlacht, das Bild eines Verbrecherlebens, die humoristischen Wanderungen durch das Alltagsleben u. s. w., Heydemann = Dambach Nr. 30, Jolly, die Lehre vom Nachdruck (1852), S. 109 fg., Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck (1857) S. 27. Da nun aber gerade bei Zeitungen die Gränzlinie schwer zu ziehen wäre, so hat das deutsche Autorgesetz die zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß, wenn das Erzeugniß nicht eine wissenschaftliche oder novellistische Ausarbeitung ist und sich dadurch von selbst als eine künstlerische Schöpfung darstellt, an der Spitze der Arbeit ein ausdrückliches Nachdrucksverbot stehen muß, ansonst dieselbe als autorfrei gilt. Es hat hierbei allerdings noch die Gewohnheit des Zeitungsverkehrs miteingewirkt, wornach sich die Zeitungen gegenseitig den Abdruck von Artikeln in größerem oder geringerem Umfange stillschweigend zu gestatten pflegten. Uebrigens hat die Bestimmung des deutschen Autorgesetzes natürlich nur den Sinn, daß eine an sich berechtigte Autorschöpfung noch dieses formelle Nachdrucksverbot enthalten muß, um den Autorschutz zu genießen; sie geht nicht soweit, daß eine Darstellung, welche an sich nicht als Autorschöpfung qualifizirt ist, durch diesen Zusatz den Autorschutz erlangen würde; so erlangen z. B. Börsenberichte oder einfache Wettervorherverkündigungen oder bloße Angaben der Wasser- und Luftwärme durch diesen Zusatz nicht den Schutz, zu dem sie nach ihrer ganzen Anlage nicht geboren sind: nur was zum Autorschutze geboren ist, kann durch solchen Zusatz zum Autorrechte gekoren werden.

Wie bei Zeitungsartikeln, so kann bei Briefen die ungebundene Darstellung des Lebens in eine künstlerische Produktion übergehen und damit den Autorschutz erlangen, insbesondere, wenn der Brief dazu bestimmt ist, wissenschaftliche, ästhetische,